

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 107 (2013)

Heft: 4

Artikel: Appell an Arbeitgeber

Autor: Kaiser, Fabian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appell an Arbeitgeber



Universität
Zürich^{UZH}

Text und Foto: Fabian Kaiser

Am 4. März 2013 hält Frau Dr. Silvia Bucher, Privatdozentin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Zürich ihre Antrittsvorlesung zum Thema: Berufliche (Wieder)-Eingliederung mithilfe der Invalidenversicherung: Rolle der Arbeitgeber. Wie Dr. Bucher zeigt, wird auf die Rolle des Arbeitgebers gesetzlich explizit in Art. 7.c IVG eingegangen:

«Der Arbeitgeber arbeitet aktiv mit der IV-Stelle zusammen. Er wirkt bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mit.»

Zudem sollte der Arbeitgeber auch aufgrund einer gesellschaftlichen Verantwortung und Eigeninteresse diese Rolle wahrnehmen, macht Bucher geltend. Die Invalidenversicherung (IV) unterstützt den Arbeitgeber mit beratenden wie finanziellen Dienstleistungen.

Dr. Bucher erläutert als erstes die verschiedenen Stufen des Eingliederungsrechts der IV zum heutigen Stand. An dieser Stelle wären als Oberbegriffe die Früherfassung sowie die ordentlichen (Wieder)-Eingliederungsmassnahmen aufzuzählen. Während der Früherfassungsphase kann der Arbeitgeber Meldung an die IV machen. Dadurch kann es zu Massnahmen der Frühintervention kommen. Zweck dieser Massnahme ist die Prävention von Invalidisierungsprozessen. Diese Massnahmen können beispielsweise die Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung oder Beschäftigungsmassnahmen umfassen.

Die Integrationsmassnahmen der ordentlichen Eingliederung beinhalten zwei Arten: Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Konkret könnten diese Massnahmen im ersten Fall Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulungen, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss oder Arbeitsvermittlung beinhalten. Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung wie auch bei der Umschulung ist die Rolle des Arbeitgebers als Ausbildungsbetrieb gefragt. Unter einem Arbeitsversuch versteht man die Zuweisung eines Arbeitsplatzes für maximal 180 Tage. Diese Massnahme ist attraktiv auch für Arbeitgeber, da erstens kein Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht entsteht und zweitens die IV für Schäden der



Dr. Silvia Bucher.

Person haftet. Wie Dr. Bucher aufzeigt, haben ehemalige IV-Rentner sowie deren Arbeitgeber Anspruch auf Beratung und Begleitung über drei Jahre.

Dr. Buchers Fazit ist, dass die IV von den Arbeitgebern Mitwirkung erwartet, aber die IV die Arbeitgeber auch beratend sowie finanziell unterstützt.

Hoffen wir, dass die Worte von Dr. Bucher Früchte tragen.